

Aktenzeichen: 3 AZR 243/78

LAG Frankfurt/Main - Urteil des BAG vom 29. November 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

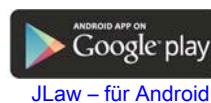
Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 243/78

8 Sa 732/77 Frankfurt/Main

Verkündet
am 29. November 1979

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 29. November 1979 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Engel und Kynast für Recht erkannt:

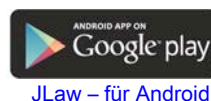
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 25. November 1977 - 8 Sa 732/77 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hat als Patentanwalt die Beklagte auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes beraten. Durch Beratervertrag vom August 1960 wurde ihm die Leitung der Patentabteilung mit der Maßgabe übertragen, daß er 4/5 seiner Arbeitskraft für sie einzusetzen habe. Im Dezember 1962 erteilte ihm die Beklagte unter Verweisung auf "die allgemeinen Bestimmungen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung leitender Mitarbeiter" eine Versorgungszusage, die in dem hier interessierenden Teil nachfolgenden Wortlaut hat:

- "1. Sie erhalten ein Ruhegeld als Altersversorgung, wenn Sie nach Ablauf einer Wartezeit von 5 vollen anrechnungsfähigen Dienstjahren bei Eintritt des Versorgungsfalles in einem Arbeitsverhältnis zur Firma stehen und danach aus den Diensten der Firma ausscheiden.
2. Das Ruhegeld beträgt nach 25 anrechnungsfähigen Dienstjahren 30 % Ihres monatlichen Gehaltes. Bei kürzerer Dienstzeit errechnet sich das Ruhegeld wie folgt:

Monatlicher Grundbetrag nach Erfüllung der Wartezeit	6 %
monatlicher Steigerungsbetrag für jedes weitere anrechnungsfähige Dienstjahr	1,2 %

des Grundgehalts.
3. Ihre anrechnungsfähige Dienstzeit beträgt am 31. 12. 1962 4 Dienstjahre."

In Ziff. 4 der "Allgemeinen Bestimmungen" heißt es:

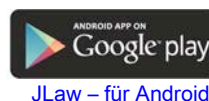
"4. Höhe des Ruhegeldes

- (1) Die Höhe des Ruhegeldes richtet sich nach der anrechnungsfähigen Dienstzeit (Ziff. 5) und dem ruhegeldfähigen Gehalt (Ziff. 6).
- (2) Das Ruhegeld setzt sich aus einem monatlichen Grundbetrag und einem monatlichen Steigerungsbetrag für jedes nach Erfüllung der Wartezeit zurückgelegte anrechnungsfähige Dienstjahr zusammen."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Am 31. Juli 1966 wurde der Beratervertrag beendet. Die Beklagte teilte dem Kläger im August 1966 mit, daß im Hinblick auf die geänderte Vereinbarung für die Zusammenarbeit die Durchführung der erteilten Ruhegeldzusage entfalle. Sie sei jedoch ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung bereit, die bis zum 30. September 1966 entstandene Anwartschaft aufrecht zu erhalten, wenn im Versorgungsfall das Beraterverhältnis noch fortbestehe. Im Jahre 1976 trat der Versorgungsfall ein. Als ruhegehaltsfähige Zeit erkannte sie nur sieben Jahre an und errechnete das Ruhegehalt in Höhe von 179,17 DM. Diesen Betrag zahlt sie seit dem Mai 1976.

Der Kläger hat demgegenüber die Auffassung vertreten, daß die Beklagte auch die Zeit bis zum 30. September 1966 berücksichtigen müsse, so daß der Steigerungssatz aus sieben Jahren und neun Monaten Dienstzeit zu errechnen sei. Für die Zeit von Mai 1976 bis Februar 1977 habe er einen Nachzahlungsanspruch in Höhe von 183,70 DM.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, 183,70 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung an den Kläger zu zahlen;
2. festzustellen, daß das von der Beklagten an den Kläger zu zahlende Ruhegeld ab 1. März 1977 monatlich 198,37 DM betrage.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat behauptet, sie habe in Übereinstimmung mit dem Betriebsrat die Ruhegeldzusage beständig dahin ausgelegt, daß bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Zeit nur volle Dienstjahre berücksichtigt werden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

- 4 -



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Ruhegeldzusage rechtsirrtumsfrei dahin ausgelegt, daß nur voll zurückgelegte Dienstjahre zu einer Erhöhung des monatlichen Steigerungssatzes für den Ruhegeldanspruch führen.

- 1.a) Die Ruhegeldzusage aus dem Dezember 1962 ist dem Kläger formularmäßig ohne Berücksichtigung individueller Verhältnisse erteilt. Das Ruhegeld setzt sich aus einem monatlichen Grundbetrag nach Erfüllung der fünfjährigen Wartezeit und einem monatlichen Steigerungsbetrag für jedes anrechnungsfähige Dienstjahr zusammen. Anrechnungsfähiges Dienstjahr ist jedoch nur das voll zurückgelegte Dienstjahr. Aus der verschiedenen Ausdrucksweise in Ziff. 1 und Ziff. 2 der Ruhegeldzusage vermag der Kläger nichts Gegenteiliges herzuleiten. Der Wortlaut "jedes weitere anrechnungsfähige Dienstjahr" läßt den Schluß auf ein teilweise zurückgelegtes Dienstjahr nicht zu, mag der von der Beklagten gewählte Steigerungssatz auch durch die Zahl der Monate teilbar sein. Die Versorgungszusage steht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Bestimmungen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Auch insoweit richtet sich das Ruhegeld nach dem ruhegehaltsfähigen Gehalt und den anrechnungsfähigen zurückgelegten Dienstjahren. Ein Dienstjahr ist aber erst zurückgelegt, wenn es voll zurückgelegt ist. Zudem ergibt sich aus der Zusage, daß durch den gewählten Prozentsatz von 1,2 v.H. die normalerweise vorgestellte Versorgungslücke zwischen Sozialversicherungsrente und letztem Einkommen nach 25-jähriger Dienstzeit geschlossen werden soll.
- b) Soweit mit der Revision gerügt wird, der Kläger und seine Arbeitskollegen hätten die Ruhegeldzusage dahin verstanden, daß nach Erfüllung der Wartezeit der jährliche Steigerungssatz anteilig je zurückgelegtem Monat erworben werde, ist dies unerheblich. Für die Auslegung erhebliche Umstände hat der Kläger in



den Vorinstanzen nicht dargelegt und unter Beweis gestellt; bei objektiv feststehendem Erklärungswortlaut ist aber unerheblich, wie die Begünstigten die Erklärung verstehen oder verstehen wollen. Ebenso wenig kommt es auf die Ermittlung dessen an, wie branchenüblich sonst Ruhegeldzusagen gefaßt werden, da es dem Arbeitgeber frei steht, die Voraussetzungen des Ruhegeldanspruches zu bestimmen.

2.a) Die Ruhegeldzusage ist nicht mehrdeutig. Die vom Kläger zitierten und vom Senat aufgestellten Rechtsgrundsätze, daß der Arbeitgeber bei mehrdeutigen Ruhegeldverträgen an einer für ihn ungünstigen Auslegung festgehalten werden könne, wenn er einen Vertrauenstatbestand erweckt habe (BAG AP Nr. 160 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II 4 b der Gründe]; BAG 22, 92 [97] = AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt - VBL [zu I 3 der Gründe]) finden keine Anwendung.

b) Die Beklagte hat auch durch das Schreiben vom August 1966 keinen Vertrauenstatbestand dahin geschaffen, daß die Steigerungssätze monatlich entsprechend der zurückgelegten Dienstzeit berücksichtigt würden. Bei der eindeutigen Formulierung seines Vertrages konnte der Kläger nicht darauf vertrauen, daß die Beklagte mit dem Schreiben von der jährlichen Berechnungsweise abweichen wollte, zumal die Beklagte unwidersprochen eine gegenteilige betriebliche Übung behauptet hat.

3. Entgegen der Auffassung des Klägers gibt es kein Gesetz und keinen allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsatz, aufgrund derer der Arbeitgeber verpflichtet wäre, entsprechend der monatlich zurückgelegten Dienstzeit den Ruhegeldanspruch zu steigern. Auch wenn durch das gewährte Ruhegeld die Arbeitsleistung des Klägers abgegolten wird, steht es dem Arbeitgeber frei, bei der Bemessung der Höhe des Ruhegeldes an die Jahresarbeitsleistung anzuknüpfen. Eine unbillige Kündigungserschwerung für den Arbeitnehmer kann hierin nicht gesehen werden.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas
Engel

Schaub
Kynast

